

## Was hat es eigentlich mit den Fischereigesetzen in Deutschland auf sich?

- Tierschutzgesetz ( **TierSchG** )
- Niedersächsisches Fischereigesetz ( **Nds. FischG** )
- Tierschutzschlachtverordnung ( **TierSchlV** )
- Binnenfischereiordnung Niedersachsen ( **BIFischO** )
- Vereinssatzung, sowie dessen Fischereiverordnung

### § 1 TierSchG i.V.m § 17 TierSchG ( **Mitnahme- bzw. Zurücksetzpflicht** )

Demnach darf niemand einen Fisch ohne vernünftigen Grund länger anhaltende erhebliche Schmerzen oder Leid zufügen oder ohne einen vernünftigen Grund einen Fisch töten.

### § 4 (1) TierSchG ( **waidgerechte Tötung** )

Ein Wirbeltier darf nur unter wirksamer Schmerzausschaltung ( Betäubung ), in einem Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden.

### § 6 (1) TierSchG ( **Trophäen, wie Schuppen oder Schwanzflosse nicht zulässig** )

Verboten ist das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise entnehmen oder zerstören von Organen eines Wirbeltieres.

### § 10 (1) Nds. FischG ( **(Ufer)-Betretungsrecht** )

Wer befugt ist an einem Gewässer zu fischen darf auf eigene Gefahr die Ufer, Zuwege und Inseln, sowie die Schifffahrtsanlagen, Brücken, Wehre, Schleusen und sonstige Wasserbauwerke betreten und Zuwegungen befahren, soweit es zur Ausübung des Fischereirechts erforderlich ist.

Gemäß Absatz 2 dieses Paragrafen hat jeder der Fischereiberechtigt ist, bei Betreten oder Nutzen der oben aufgeführten Anlagen oder fremden Grundstücke, Schäden zu vermeiden und im Falle des Falles zu ersetzen.

### § 15 Nds. FischG ( **Sportfischerprüfung ab 14** )

Einem Jugendlichen unter 14 Jahren darf eine Fischereierlaubnis nur zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung und nur zum Fischen unter Aufsicht geeigneter Personen erteilt werden.

### § 16 Nds. FischG ( **Angeln am Meer auch ohne „Angelschein“** )

In Küstengewässern ist der Fisch- und Krebsfang frei.

### § 40 (1) Nds. FischG ( **Gewässerhege- und Pflegepflicht** )

Der Fischereiberechtigte hat einen der Größe und Art des Gewässers entsprechenden Fischbestand zu erhalten und zu hegen. Im Falle der Verpachtung obliegt diese Pflicht dem Pächter.

## § 42 (1) Nds. FischG ( **Erhalt der Natur gewährleisten** )

Wer ein Fischereirecht ausübt, hat dabei auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten angemessene Rücksicht zu nehmen.

## § 44 (1) Nds. FischG ( **verbotene Fanggeräte** )

Sprengstoffe, Gift, Schusswaffen, Speere, Harpunen, etc. sind zum Fischfang nicht erlaubt.

## § 44 (3) Nds. FischG u.H.a § 10 BIFischO ( **Erlaubnis zum E-Fischen** )

Die Verwendung von elektrischem Strom zum Fischfang ist nur mit zugelassenen Geräten und nur soweit zulässig, als sie zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Gewässer oder für wissenschaftliche Untersuchungen erforderlich ist.

## § 55 (2) S.1 Nds. FischG ( **Fischereiaufsicht** )

Die Aufsicht über die Fischerei in den Binnengewässern führen die Gemeinden.

## § 56 (1) S.2 Nds. FischG ( **Fischereiaufseher** )

Soweit es zur Wahrnehmung der Fischereiaufsicht erforderlich ist, bestellen die Gemeinden eigene Vollzugsbeamte. Sie können auch ehrenamtliche Fischereiaufseher bestellen.

## § 57 (1) Nds. FischG ( **Ausweis- und Mitführipflicht** )

Wer den Fischfang ausübt hat seinen Personalausweis oder den Fischereischein, sowie eine Fischereierlaubnisbescheinigung mitzuführen und zuständigen Personen, wie Polizeibeamten und Fischereiaufsehern auf Verlangen vorzulegen.

## § 9 (1) TierSchlV ( **Hälterung von Fischen** )

Lebende Fische dürfen nur in Behältern aufbewahrt werden, deren Wasservolumen den Tieren ausreichend Bewegungsfreiheit bietet.

## §§ 2, 3, 4 BIFschO ( **Arten, Schonzeit, Schonmaß** )

Hier sind alle gesetzlich festgelegten Schonzeiten, Mindestmaße und unter Artenschutz stehende Fische aufgeführt.

## § 12 (1) BIFischO ( **Fischbesatz** )

Die fischereiliche Bewirtschaftung eines Gewässers soll hauptsächlich mit den bereits in ihm vorkommenden Arten von Fischen und Krebsen erfolgen. Erforderliche Besatzmaßnahmen sind auf die natürliche Lebensgemeinschaft abzustimmen.

## § 12 (2) BIFischO ( **Fangbereiter Fisch darf nicht besetzt werden** )

Fische, die nach § 3 das Mindestmaß überschritten haben, sollen nicht als Besatz in ein Gewässer eingebracht werden.